

Gegendarstellung

Kein rechtskräftiges Urteil gegen Lyoness

Entscheidung liegt erst in einigen Monaten vor –

Verzicht auf Parteieneinvernahme – Unternehmen legt Berufung ein

[Graz, 13. März 2012] Die Lyoness AG stellt richtig: Aus der heutigen Verhandlung vor dem Bezirksgericht für Handelssachen Wien liegt kein rechtskräftiges oder exekutierbares Urteil vor. Vielmehr trifft zu, dass der zuständige Richter in der Verhandlung eine Entscheidung unter Verzicht auf sämtliche Parteien- oder Zeugeneinvernahmen verkündete. Den Klägern soll in verkürztem Verfahren ohne Beweisverfahren rechtgegeben werden.

Mathias Vorbach, Unternehmenssprecher von Lyoness: „Diese Vorgehensweise ist äußerst ungewöhnlich und für uns in keiner Weise nachvollziehbar. Die Verhandlung wurde ohne jegliches Beweisverfahren durchgeführt, dabei wurden wesentliche Fakten und Tatsachen nicht berücksichtigt.“ Lyoness legte deshalb sofort das Rechtsmittel der Berufung ein. Sobald ein schriftliches Urteil vorliegt – was voraussichtlich in einigen Monaten der Fall sein wird –, wird Lyoness die Entscheidung in nächster Instanz bekämpfen.

Vorbach: „Wir werden im Zuge der neuerlichen Verhandlung darlegen, dass sämtliche Werbemaßnahmen völlig korrekt durchgeführt wurden. Aus unserer Sicht haben wir eindeutig keine kapitalmarktrechtliche Prospektspflicht verletzt.“ Die in Aussicht gestellte Entscheidung bildet eine nicht nachvollziehbare juristische Einzelmeinung, so Vorbach weiter: „Wie die rechtskräftige Entscheidung schlussendlich aussehen wird, bleibt abzuwarten. Wir rechnen damit, dass unserer Argumentation gefolgt werden wird.“